



Gemeinde Iffwil

---

# Abfallreglement mit Gebührentarif

1. Juli 2000

Genehmigt durch den Gemeinderat von Iffwil, am 05. April 2000



# INHALTSVERZEICHNIS

## Abfallreglement

	<u>Seite</u>
I. <u>Allgemeines</u>	1
Art. 1 Gemeindeaufgabe	1
Art. 2 Organisation, Durchführung	1
Art. 3 Information	2
Art. 4 Benützungspflicht	2
Art. 5 Wegwerf- und Ablagerungsverbot	2
II. <u>Siedlungsabfälle</u>	2
a) <u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	
Art. 6 Oeffentliche Abfallbehälter	2
Art. 7 Verbrennen	2
Art. 8 Verwertung	3
Art. 9 Kompostierung	3
Art. 10 Tierkörper	3
Art. 11 Uebertragung von Aufgaben	3
Art. 12 Ausschluss von der Abfuhr	3
b) <u>Hauskehricht</u>	
Art. 13 Begriff	4
Art. 14 Behälter und Gebinde	4
Art. 15 Abfuhrtage, Annahmestellen	5
Art. 16 Bereitstellung	5
c) <u>Sperrgut</u>	
Art. 17 Begriff	5
Art. 18 Abfuhr	6
d) <u>Andere Abfälle und Materialien</u>	
Art. 19 Beseitigung	6
e) <u>Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe</u>	
Art. 20 Beseitigung	6

	<u>Seite</u>
III. <u>Sonderabfälle</u>	6
Art. 21 Begriff	6
Art. 22 Pflichten der Besitzer	6
Art. 23 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	6
Art. 24 Benzin- und Oelabscheider	7
IV. <u>Finanzierung</u>	
Art. 25 Finanzierung der Abfallentsorgung	7
Art. 26 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	7
Art. 27 Gebührentarif	8
V. <u>Schlussbestimmungen</u>	8
Art. 28 Vollzug	8
Art. 29 Rechtspflege	8
Art. 30 Widerhandlungen	8
Art. 31 Ausführungsbestimmungen	9
Art. 32 Inkrafttreten	9
<u>Gebührentarif zum Abfallreglement</u>	

# Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Iffwil

erlässt, gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes

## REGLEMENT:

### 1. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

2 Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

3 Sie beauftragt ein Abfallentsorgungsunternehmen mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

4 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation,  
Durchführung

Art. 2 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

2 Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Gemeindeschreiberei zuständig.

Information	<p><u>Art. 3</u> 1 Die Gemeindeverwaltung informiert über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Benützungspflicht	<p><u>Art. 4</u> 1 Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p><u>Art 5</u> 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.</p> <p>2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 4 Absatz 2.</p>

## II. Siedlungsabfälle

### a) Gemeinsame Bestimmungen

Oeffentliche Abfallbehälter	<p><u>Art 6</u> 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten.</p> <p>2 Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Verbrennen	<p><u>Art. 7</u> 1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen 1).</p>

1) GSA Merkblätter ‚Abfall, Feuer, Luft‘

2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Verwertung

Art. 8 1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Blechdosen,
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 9 1 Geeignete Haus- und Gartenabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Tierkörper

Art. 10 1 Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern oder dem zuständigen Entsorgungsunternehmen zu übergeben.

Uebertragung von Aufgaben

Art. 11 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 12 1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;

- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 21.

2 Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

## b) Hauskehricht

### Begriff

Art. 13 Als Siedlungsabfälle gelten:

a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);

b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);

c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

### Behälter und Gebinde

Art. 14 1 Der Hauskehricht ist in gut verschlossenen, offiziell zugelassenen Säcken oder privaten Gebinden bereitzustellen.

2 Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen

3 Container als gebührenpflichtige Kategorie, sind nur für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe zulässig. Für jede Leerung ist eine ‚Container-Gebührenmarke‘ zu verwenden.

4 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten sind offiziell zugelassene Container zu verwenden.

5 Masse und Gewichte gemäss Gebührentarif.



6 Container von Ein- und Mehrfamilienhäusern dürfen nur mit Säcken und Gebinden, welche mit entsprechenden Gebührenmarken versehen sind, gefüllt werden.

Abfuhrtage,  
Annahmestellen

Art. 15 1 Der Hauskehricht wird 1 mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 16 1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

2 Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 17 1 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 8 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;

2 Höchstgewicht gemäss Weisung der Gemeindeverwaltung.

3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 18 1 Das Sperrgut wird 1 mal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

3 Die Gemeindeverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

- Beseitigung                      Art. 19 1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen: Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können (z.B. Bauabfälle; Fahrzeuge; tierische Abfälle, usw.)
- 2 Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- Beseitigung                      Art. 20 1 Die vorschriftsgemässe Entsorgung von Abfällen und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, welche nicht unter den Begriff Hauskehricht fallen, sind vom Besitzer vorzunehmen.

III. Sonderabfälle

- Begriff                              Art. 21 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.
- Pflichten der Besitzer            Art. 22 1 Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.
- 2 Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.
- 3 Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen abzugeben (z.B. Batterien; Medikamente; Gifte; Leuchtstoffröhren; elektronische Geräte; usw.).
- Sammelstellen und  
-aktionen für  
Kleinmengen                      Art. 23 1 Die Gemeinde organisiert und entsorgt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen, sowie der anderen vom Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen von Sonderabfällen.

2 Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen.

Benzin- und Oel-,  
abscheider

Art. 24 Bei Ausscheidern für Mineralöle, Lösungsmittel und dergleichen, sind der Sammel- und der Schlammraum durch den Besitzer frühzeitig zu entleeren, so dass der Abfluss der wassergefährdenden Flüssigkeiten ausgeschlossen ist.

#### IV. Finanzierung

Finanzierung der  
Abfallentsorgung

Art. 25 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

3 Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 23), tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für  
die Bemessung  
der Gebühren

Art. 26 1 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass

- sie die Aufwendungen für den Sammeldienst, die Entsorgung, sowie Verpflichtungen gegenüber anderen Gemeinden oder Entsorgungsunternehmen decken.

- dass die Abfallrechnung über einen Zeitraum von 6 Jahren ausgeglichen gestaltet werden kann.

2 Die Gebühren sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

- Gebührentarif
- Art. 27 1 Die Gemeindeversammlung erlässt auf Antrag des Gemeinderates einen Gebührenrahmen.
- 2 Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt:
- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren innerhalb des Gebührenrahmens,
  - die Gebühren für besondere Dienstleistungen; Kontrollen und Verfügungen,
  - die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

## V. Schlussbestimmungen

- Vollzug
- Art. 28 1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.
- 2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

- Rechtspflege
- Art. 29 1 Gegen Verfügungen der Gemeinde kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- 2 Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin.

- Widerhandlungen
- Art. 30 1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1,000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungs-  
bestimmungen

Art. 31 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen  
Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

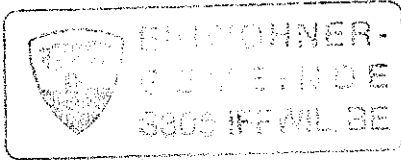
Inkrafttreten

Art. 32 1 Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2000 in  
Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren  
Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch  
stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die  
Gemeindeversammlung in

Iffwil ,am 19. Mai 2000



Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Depositionszeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin  
bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der  
beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich  
aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde am 14.4. und 12.5.00 unter Hinweis  
auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen:

.....  
Es sind keine Einsprachen eingegangen  
.....

Iffwil, den 7.6.2000

Die Gemeindeschreiberin:

Gemeindeschreiberin  
3805 Iffwil